

Gemeinde Wimsheim
Enzkreis

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
- konsolidierte Fassung zur Information -

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20.09.2022, zuletzt geändert am 21.11.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wimsheim.
- (2) Die Gemeinde betreibt ihre Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 GemO. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab zwölf Monaten.
- (3) Aufgenommen werden Kinder, die in Wimsheim ihren Hauptwohnsitz haben. Andere Kinder können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Kinderkrippe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
2. Der Kindergarten ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Die Kernzeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wimsheim.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr an in das ihrem Alter entsprechende Betreuungsangebot aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Platzangebot vorhanden sind.
- (2) Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kommt erst nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung zustande.
- (4) Vor Beginn der Betreuung sind ferner nachfolgend genannte Nachweise vorzulegen:
 - a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
 - b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

§ 4 Erkrankung von Kindern

Offensichtlich kranke Kinder dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen: nur nach Aufhebung des Besuchsverbots durch das Gesundheitsamt ist der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies umfasst die Teilnahme an Elternabenden, einrichtungsspezifischen Veranstaltungen sowie Entwicklungsgesprächen, gegebenenfalls mit weiteren Kooperationspartnern. Die Bring- und Abholregeln sind einzuhalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, privater und geschäftlicher Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder sonstigen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) In Tageseinrichtungen für Kinder nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nach § 5 KiTaG Elternbeiräte gebildet.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. an eine von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z. B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson unter zwölf Jahren abgeholt werden soll.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

- (4) Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule. Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten für die Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die konkrete Betreuungszeit wird bei Aufnahme vereinbart. Als Basisbetreuung bieten die Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung Betreuungszeiten im Rahmen der sog. Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) täglich von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr an.
Die Öffnungszeiten für die Kernzeitbetreuung nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung als freiwillige Leistung der Gemeinde werden in Anlehnung an die VÖ in der KiTa vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr angeboten.
- (5) Sofern das notwendige Personal und Platzangebot in der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorhanden ist, soll ein sog. Nachmittags-Modell (NM) etabliert werden, welches von Montag bis Mittwoch erweiterte Betreuungszeiten von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr anbietet. Die Öffnungszeiten an Donnerstag und Freitag bleiben unverändert.
- (6) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung wird in den Osterferien, sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den personellen Kapazitäten, ein Anspruch auf die Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- (7) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

§ 8 Wechsel und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel zwischen den angebotenen Betreuungszeiten ist auf Antrag möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten von Kindern können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erklären. Diese gilt auch bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug.
- (3) Die Gemeinde kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Fällen a) – c) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende sowie in den Fällen d) und e) mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen schriftlich verfügen:
 - a) Das Kind fehlt mindestens vier Wochen unentschuldigt.
 - b) Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Wimsheim gemeldet und die Gemeinde hat keine freien Kapazitäten.
 - c) Die Einrichtung schließt.

- d) Die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichtete Person kommt mit der Entrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht.
- e) Die Verpflichtungen aus dieser Satzung werden nicht beachtet.
- (4) Bei Platzmangel oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.
- (5) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in den Kindergarten, oder, falls das Kind nicht den Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (6) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in die Schule mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließzeit.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Gemeinde eine monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag). Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Da in den Sommerferien keine reguläre Kernzeitbetreuung stattfindet, ist hier der August beitragsfrei.
- (2) Ein aktuelles Verzeichnis der Elternbeiträge ist dieser Satzung als Anlage beigelegt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Die Gemeinde behält sich für die Zukunft die Festsetzung von einkommensabhängigen Elternbeiträgen vor.
- (3) Der Elternbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zum 1. des Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Neuaufnahme ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Abweichend hiervon sind bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe im ersten Monat (Eingewöhnungsphase) einmalig nur 50 % des Elternbeitrags zu entrichten.
- (4) Eine Aussetzung des Elternbeitrags erfolgt nicht. Dies gilt auch, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.
- (5) Änderungen, welche für die Erhebung des Kostenbeitrags maßgeblich sind sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Personensorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Nehmen zwei oder mehr Kinder derselben Familie zeitgleich das identische Betreuungsangebot nach § 2 Nr. 1 oder 2 (Kinderkrippe oder Kindergarten) wahr, wird für diese Kinder ein verminderter Elternbeitrag erhoben. Dies gilt nicht, sofern sich die Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen (Kindergarten und Krippe) befinden.

§ 10 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben werden, unterliegen den für den Träger maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn gesetzliche Übermittlungsbefugnisse oder eine freiwillige schriftliche und zweckgebundene Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erstellung der Entwicklungsdokumentation erfordert das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien oder dem Internet erfolgt nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensregelungen für Betreuungsangebote außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, 20. September 2022

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2024

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	445 € / Kind	323 € / Kind
Nachmittags-Modell	506 € / Kind	368 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2024

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	189 € / Kind	137 € / Kind
Nachmittags-Modell	214 € / Kind	156 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	25 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	47 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	65 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	79 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	89 € / Kind
Nachmittags-Modell	je Nachmittag	23 € / Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

Oster-Kernzeit (pauschal)	98 € / Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	206 € / Kind

Hinweise:

- * *Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.*
- ** *Sofern die personellen Kapazitäten die Einführung des Nachmittags-Modells erlauben, ist ein Mittagessen in der Einrichtung für die Kinder verpflichtend. Dieses wird gesondert über den Dienstleister abgerechnet.*